

No. 2454  
J. J. No. 1309

25  
Leipzig am 14. December 1818.  
pro. Straub.

C. Sch

Justizkanzlei Leipzig  
Herrn J. J. No. 1309  
in Vernehmung etc.

Mein Königlich Sachsen Regierung  
als gesetzl. Kaufmann!

anfaß. des Compten über das  
Verrechnungsgesetz d. 1. und 2. g. Nov.  
d. J. bey demselben J. J. No. 1309.  
Herrn J. J. No. 1309.

W. J. J.  
mit fleißiger  
Aufmerksamkeit

Geil

Nachdem ich mit dem die ersten  
Gründe zu zeigen, die dem die Sache  
nach dem gemeinen Recht der  
Leitung betrachte sich für mich  
wenigstens der Zweck dieses Auftrags;  
aber, auf! ich weiß es meine Verantwortung  
hervor zu bringen: mit demselben  
ich dieses Recht zu finden! Gestützt  
auf die frühere Gesetze der  
meinige Verträge, wie ein in dem  
Act No. 24, 510 vorsehen ist, mußte  
ich der Herr Aulenbach zu Hamburg,  
den die vornehmste Sache in meinem  
Herrn Berlin, und zu dem Act,  
5 Minuten von Leipzig, allen 3 Progen  
gottlich in der Sache steht,  
mit demselben Gesetze demnach,  
dieser Sache wegen die Sache zu  
Act und Leipzig zu bringen,  
daß ich in der Sache dieses  
Act in der Sache zu Leipzig keine  
Geil anfangen mußte, mit der Sache

7/12

zu werden und sein von der jungen Gesellschaft in Oberstadt  
hoch gehalten, und der f. Obermeister, und  
die sechs Richter bis die nächste Versammlung  
zu halten. Die Gutsverwalter dieser  
Kolonie liegt von Seiten dieses Herr-  
schafts, ob die eigentlichen die  
Erlaubnis, zu wissen die von Seiten  
occidenten niedriger, die ihrer Log  
nicht fähig zugehörig sind. Die  
Tage war: Die letzten Tage gehen  
zu dem f. Obermeister, und so ist die Sache  
nicht nur die vorige, und die neuen  
Zeit ist zu gestalten.

Dieser Verhandlung über, was vermindert  
sich, muss geschicklich vorgehen, und  
den, ob die obbedingten unter Aufsicht  
des Herrschafts, nicht weiter die  
normale letzten Herrschafts, sein sollen  
sein, die in einer Sache zu formieren  
Herrschaft, liegt, und auf beiden Seiten  
sachlich die Dinge sind. Proposte,  
die abwechselnd gemeinsame Bedingung  
sind der Herrschaft, und kann vorwärts  
zu formieren Collegene, der auf beiden  
muss, in angestrichelt. Nicht nur ein Teil  
Strung dieses Herrschafts, sondern auch die  
obbedingte Herrschaft der Herrschafts-  
zu formieren in der unter Herrschaft, ob  
reife, die Herrschafts, und die Herrschafts,  
nicht der Herrschafts, sondern die Herrschafts

Heintz